

das aber, als letztere die Muthung desselben versäumt hatten, durch den Abt Eberhart im Jahr 1360 an Ottemann V. von Ochsenstein vergeben ward; da nun dessen Sohn, der Stiftsherr und nachherige Chorbischof Johannes v. Ochsenstein, zu Straßburg, sich jener Beste bemächtigt hatte, so sah sich Kaiser Karl IV. 1361 gemüßigt, dem straßburger Rathe die Weisung zugehen zu lassen, er möge dafür sorgen, daß jener Geistliche, weil diese Angelegenheit jetzt gerichtlich entschieden seye, seinem Bruder Klein-Arnzburg nicht länger mehr vorenthalte, sondern denselben zum Genuße seines Lehens kommen lasse.

Später fanden wir den Friederich v. Tan als Eigenthümer jener, wahrscheinlich durch Kauf erworbenen, Beste, denn er nannte dieselbe ausdrücklich „min sloss klein arnsperg“, als er es im Jahr 1420 mit allem „begriffe“ und Zugehörden an Leuten, Dörfern und Gütern u. s. w. zur Hälfte dem Junker und Herrn Ludwig zu Lichtenberg und dessen Erben, um 500 gute rheinische (also Gold-) Gulden verpfändete, jedoch gegen spätere Wiedereinlösung. Diese lichtenberger Familie starb, wie wir oben vernahmen, im männlichen Gliede aus und deren sämtliche Besitzungen gelangten durch zwei Erbtöchter, in demselben Jahre, an die Grafen v. Hanau und Bitsch, Klein-Arnzburg aber wurde 1483 an die Edeln von Adelsheim lebensweise begeben. Nachher kamen indessen die Grafen v. Zweibrücken-Bitsch in den eigenthümlichen Besitz unserer Beste, sey es nun, daß sie, als Herrn der Grafschaft Bitsch, in der Reformationszeit das weissenburger Lehensrecht über dieselbe einzogen, oder, was mehr Gewisheit für sich hat, die Burg erkaufte hatten, indem sie frei und selbstständig über dieselbe verfügen konnten; denn als die Brüder und Grafen v. Bitsch, Symon Wecker V. und Jakob, nach ihres Erzeugers, des Grafen Reinharts Hinscheiden († 1532), ihr väterliches Erbgut theilen wollten, ergaben sich beiderseits